



# Die Mitentscheidungsrechte der Kinder in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt - Verfassung im Krippenbereich -

## Präambel

- (1) Am 18. Und 19. Oktober 2013 trat in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## Abschnitt 1: Verfassungsorgane

### § 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt sind die Gruppenkonferenz, der Kinderrat und die Vollversammlung, an denen die beteiligten des Elementarbereiches (Kinder von 3 – 6 Jahren) teilnehmen.

### § 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche in der Gruppe stattfinden, von 9 Uhr bis 9:30 Uhr. In der Krippe wird der Zeitpunkt von den Fachkräften festgelegt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. An den Gruppenkonferenzen nehmen alle Kinder teil. Die Kinder haben keine Redepflicht.
- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, **jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**



- (5) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von einzelnen Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und in der Gruppe veröffentlicht.
- (6) Alle Kinder der jeweiligen Bezugsgruppe wählen aus ihrem Kreis jeweils zwei Vertreter als Delegierte für das Kinderparlament. Die Interessen beider Geschlechter werden im Kinderrat vertreten. Zur Wahl stellen können sich alle Kinder ab fünf Jahren.
- (7) Bis zum 15. September eines Jahres wählt jede Bezugsgruppe ihren Gruppensprecher und ihren Stellvertreter. Die Legislaturperiode ist das Kindergartenjahr bzw. bis zur Neuwahl.
- (8) Die Delegierten können jederzeit zurücktreten oder von ihrer Gruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt ein Nachrückverfahren der Stellvertreter/in oder eine Neuwahl.
- (9) Die Neuwahlen der pädagogischen Begleiter finden bis zum 15. September eines Jahres statt und eine Amtsperiode dauert 3 Kindergartenjahre.

### § 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt in der Regel einmal monatlich von 9 bis 9:30 Uhr im Mitarbeiterzimmer.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, so wie zwei vom Kinderparlament gewählten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei Bedarf der Leitung zusammen.
- (3) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über Angelegenheiten, die die Gruppen und das Gesamthaus betreffen und die nicht in den Gruppenkonferenzen entschieden werden können.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gewählten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. der Leitung, **jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**
- (5) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und in der Einrichtung veröffentlicht.

### § 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern, pädagogischen Mitarbeitern und der Leitung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kindergartenjahr.
- (3) Die Vollversammlung kann auf Beschluss des Kinderrates, der Mitarbeiter oder der Leitung einberufen werden.



## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

(2.1 Elementarbereich – gesondertes Dokument)

### **2.2 Krippenbereich**

#### **§ 5 Christlich-religiöser Bezug**

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über den christlich-religiösen Bezug der Kindertagesstätte.

#### **§ 6 Tages- und Wochenstruktur**

Die Kinder entscheiden nicht über die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur.

#### **§ 7 Raumgestaltung**

(1) Die Kinder können über die Gestaltung der Innen- und Außenräume nicht mitentscheiden.

(2) Die Arbeits- und Spielmaterialien sind für die Kinder frei zugänglich. Die pädagogischen Fachkräfte schaffen durch den Austausch einzelner Materialien neue Anreize für die Kinder.

(3) Die Ordnung der Räume und der Arbeits- und Spielmaterialien ist über einen längeren Zeitraum für die Kinder verlässlich.

(4) Die Garderobe ist so gestaltet, dass die Kinder sich selbständig an- und ausziehen können.

#### **§ 8 Programm- und Prozessgestaltung**

(1) Die Themenfindung orientiert sich an Beobachtungen und Dokumentation der Fachkräfte.

(2) Die intensive und individuelle Beobachtung der Kinder gewährleistet, dass diese an der Themenfindung beteiligt sind.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Themen, Strukturen und Abläufe gruppenübergreifender Angebote ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen.

#### **§ 9 Mahlzeiten**

(1) Die Kinder können über die Auswahl des Frühstücks mitentscheiden.

Das Mitspracherecht umfasst im Regelfall die Entscheidung darüber, ob, was und wie viel sie essen und trinken.

(2) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, was es zum Mittagessen gibt.

Sie dürfen aber während des Mittagessens selber entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken.

(3) Innerhalb der Frühstücks- und Mittagszeiten können die Kinder entscheiden, mit wem sie essen.

(4) Es gibt feste Essenszeiten.



- (5) Das Essen wird aus organisatorischen Gründen in den Gruppen eingenommen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

### **§ 10 Spezielle Förderung**

Das pädagogische Personal entscheidet über den Einsatz von speziellen Fördermaßnahmen für einzelne Kinder.

### **§ 11 Gestaltung des individuellen Tagesablauf**

- (1) Die Kinder sollen in der Regel, im Rahmen der Tages- und Wochenstruktur, d.h. während des Freispiels und der Projektarbeit, selbst darüber entscheiden, ob und wie sie die pädagogischen Angebote nutzen.
- (2) An den gruppeninternen Singkreisen nehmen alle Kinder teil. Dies ist aus organisatorischen Gründen notwendig.
- (3) Bei gruppenübergreifenden Angeboten können die Kinder mitentscheiden, ob sie daran teilnehmen, möchten.
- (4) Über die Teilnahme des Spielens auf dem Außengelände können die Kinder mitbestimmen.
- (5) Es gibt feste Schlafenszeiten. Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder wird von Seiten der pädagogischen Fachkräfte Rücksicht genommen.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 12 und 16 bleiben davon unberührt.

### **§ 12 Regeln**

- (1) Die Kinder sollen nicht über die Regeln des Zusammenlebens in der Gruppe und im ganzen Haus mitentscheiden.
- (2) Die Regeln im Krippenbereich müssen die Achtung der Grundrechte berücksichtigen. Im Zweifel entscheidet die Dienstbesprechung der pädagogischen Fachkräfte darüber, ob eine Regel dieses Gebot verletzt.
- (3) Die Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend an der Lösung ihrer Konflikte beteiligt. Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder im Prozess der Konfliktbewältigung.

### **§ 13 Kleiderordnung**

- (1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Aus Sicherheits- und Hygienegründen sind die Windeln und die rutschfeste Fußbekleidung davon ausgeschlossen.
- (2) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Fachkräften vorenthalten werden.
- (3) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungsvorschriften vom pädagogischen Personal erlassen werden. Dazu zählen die Gebote bei bestimmten Tätigkeiten



Schutzkleidung, z. B. Matschhosen in der Matschkuhle und bei Bewegungsangeboten keine die Beweglichkeit behindernde Kleidung zu tragen.

#### **§ 14 Sicherheits- und Hygienefragen**

Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden über Vorschriften und Maßnahmen, die aus Sicherheits- Gesundheits- und Hygienegründen erfolgen.

#### **§ 15 Verlassen des Geländes**

Die Kinder dürfen nicht darüber mitentscheiden, ob sie das Außengelände ohne Begleitung Erwachsener verlassen.

#### **§ 16 Finanzangelegenheiten**

Die Kinder sollen über alle Finanzangelegenheiten der Kindertagesstätte nicht mitentscheiden.

### **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

#### **§ 17 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt in Kraft.

### **Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen**

#### **§ 19 Einführung der Gremien**

Die Gremien sollen spätestens im Jahr 2014 vollständig ihre Arbeit aufnehmen.

